

Datum: 04.10.2016

Reform der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand
Antrag bei der Finanzverwaltung auf Fortführung der bisherigen
Rechtslage bis zum 31.12.2020

An die Stadtkämmerei - HA I/4

Mit Schreiben vom 22.09.2016 wurde die Beschlussvorlage zur Reform der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand für die Vollversammlung am 15.11.2016 zur Mitzeichnung übersandt. Das Referat für Arbeit und Wirtschaft möchte hierzu wie folgt Stellung nehmen:

Die geplante Gesetzesänderung führt auch für das Referat für Arbeit und Wirtschaft zu einer deutlichen Ausweitung der Umsatzsteuerpflicht. Bislang gab es bereits eine Vielzahl von Sachverhalten, die aufgrund der Anerkennung des Finanzamtes als Betriebe gewerblicher Art, der Umsatzsteuer unterlagen z.B. Tourismus einschl. Oktoberfest/Dulten/Christkindlmarkt, Tourismusfonds, Jahresversammlung Eurocities, Messen MIPIM und Expo etc. Da auch in anderen Bereichen wie bei der Wirtschaftsförderung und im Beteiligungsmanagement wichtige Einnahmen für die Landeshauptstadt München generiert werden, kommt es zu weiteren steuerrelevanten Sachverhalten z.B. Vermietung von Werbeflächen, Konzessionsabgabe der Städtwerke München GmbH.

Alle steuerrelevanten Sachverhalte, die der Umsatzsteuerpflicht unterliegen (jeweils 1 Steuerkennzeichen), stehen im engen Zusammenhang mit der dadurch geltend zu machenden anrechenbaren Vorsteuer (ca. 70 verschiedene Steuerkennzeichen), so dass nicht nur in der Einnahmenbewirtschaftung, sondern auch in der Ausgabenbewirtschaftung ein höherer Aufwand zu erwarten ist. Wir halten es deshalb für unverzichtbar, vertiefende Prüfungen der Fachexperten zu den jeweiligen neuen steuerrelevanten Vorgängen durchzuführen, um den erforderlichen Aufwand möglichst gering zu halten. Ein entsprechender zeitlicher Vorlauf wird ebenfalls für das Referat benötigt zur Anpassung der den neuen steuerrelevanten Sachverhalten zugrundeliegenden Verträge und zur Qualifizierung des Personals, um eine gute Buchungsqualität sicherzustellen und dadurch steuerliche Nachforderungen zu vermeiden.

Das Referat für Arbeit und Wirtschaft möchte sich ausdrücklich dafür aussprechen, die Übergangsregelung wahrzunehmen und sich für die Fortführung der bisherigen gültigen Rechtslage bis zum 31.12.2020 auszusprechen, damit vor einer Umsetzung die notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen werden können.

JSZ

Josef Schmid